

Bereich 52 - Soziale Dienste
Regina Schallar

Datum:
10.12.2021

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Neufassung der Satzung für das Jugendamt

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	01.02.2022	Jugendhilfeausschuss
N	01.03.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	02.03.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lüneburg wurde erstmals am 17.12.1964 beschlossen. Letztmalig wurde sie durch den Beschluss des Rates am 06.10.2011 angepasst.

Die Jugendamtsatzung regelt im Wesentlichen den Umfang der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Jugendamtsverwaltung, die gemeinsam das Jugendamt bilden.

Durch die Einführung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder – und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zum 03.Juni 2021 ist eine Anpassung der bestehenden Satzung notwendig. § 71 KJSG regelt u.a. die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses. Nach Abs. 2 sollen demnach dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.

Nach Absatz 6 regelt Näheres das Landesrecht.

In § 4 Nds. AG SGB VIII ist der neu eingefügte § 71 Abs. 2 (selbstorganisierte Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII) noch nicht berücksichtigt. Es werden also keine weiteren beratenden Mitglieder aufgezählt bzw. benannt.

Sollten somit beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse dem Jugendhilfeausschuss angehören, bedarf es zunächst einer angepassten Landesregelung
Der vollständige Text befindet sich in der Anlage zu dieser Vorlage. Zudem befindet sich auch eine synoptische Darstellung der alten und neuen Satzung in der Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 250,- €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lüneburg wird entsprechend der dieser Vorlage beigefügten Anlage beschlossen.

Anlagen:

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags des SGB VIII zum Wohle der Kinder und Jugendlichen
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irrführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Protokollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Fachbereich 5b - Familie und Bildung

DEZERNAT V

05 - Entwicklung und strategische Steuerung Bildung und Soziales

Satzung der Hansestadt Lüneburg für das Jugendamt vom 06.10.2011

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB), Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und der §§ 3 bis 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Für die Hansestadt Lüneburg ist zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet.

§ 2 Zuständigkeit

Die Aufgaben des Jugendamtes werden nach § 70 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen. Es soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes sind:
 1. Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII,
 2. Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben,
 3. Aufgaben der Jugendhilfe, die freiwillig übernommen werden.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte sowie die in § 71 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.V. mit § 4 Nds. AG SGB VIII genannten beratenden Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. Sechs Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte sachkundige Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
 2. Vier Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen
- (3) als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung
 2. der Stadtjugendpfleger,
 3. je eine Vertretung der Evangelischen und der Katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden bestellt werden,
 4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde vorgeschlagen wird,
 5. eine Vertreterin oder Vertreter aller Kindertagesstätten, die oder der vom Städtelternrat vorgeschlagen wird (sollte ein Städtelternrat nicht bestehen, hat der Oberbürgermeister ein Vorschlagsrecht),
 6. die Gleichstellungsbeauftragte,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die oder der vom Integrationsbeirat vorgeschlagen wird,
 8. ein Richter oder eine Richterin des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes,
 9. der/die durch den Präsidenten oder die Präsidentin des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,
 10. eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamts auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Gesundheitsamtes,
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Lüneburg auf Vorschlag der Geschäftsführung,

- (4) Für jedes stimmenberechtigte Mitglied soll auf Vorschlag der entsprechenden Stelle ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen werden. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden gemäß § 73 i.V.m. § 71 des NKomVG für die Dauer der Wahlperiode vom Rat der Hansestadt Lüneburg gewählt.
- (5) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Ebenso soll die Hälfte der beratenden Mitglieder aus Frauen bestehen.
- (6) Die Oberbürgermeisterin nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie kann sich vertreten lassen.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt und entscheidet über die im Rahmen der Jugendhilfe vom Rat bereit gestellten Mittel.
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
 - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - 1.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe für Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
 - 1.3 die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;
2. Entscheidung über
 - 2.1 die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
 - 2.2 die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
 - 2.3 die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
 - 2.4 die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII i.V.m. § 13 Kindertagesstättengesetz (KitaG)
 - 2.5 die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Betrieb, sowie Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung von Tageseinrichtungen
3. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom 06.10.2011 außer Kraft.

Lüneburg, _____
Hansestadt Lüneburg

Kalisch
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. _

Bisherige Fassung

Einleitung

Aufgrund des §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~14.~~ Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), ~~das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist~~, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufbau

Für die Hansestadt Lüneburg ist zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet.

§ 2 Zuständigkeit

Die Aufgaben des Jugendamtes werden nach § 70 Abs. I des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen. Es soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 4 SGB VIII partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen. (2)...

Neufassung wg. KJSG SGB VIII

Einleitung

Aufgrund des §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom **11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)**, **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)** und **der §§ 3 bis 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45)** hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufbau

Für die Hansestadt Lüneburg ist zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet.

§ 2 Zuständigkeit

Die Aufgaben des Jugendamtes werden nach § 70 Abs. I des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen. Es soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 4 SGB VIII partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen. (2)...

§ 4 Zusammensetzung (des Jugendhilfeausschusses)

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte sowie die in § 71 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 4 AG-KHG-Ni genannten beratenden Mitglieder an. (2)...

(3)...

(4)...

(5)...

(6) Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Er kann sich vertreten lassen .

(7)...

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1)...

§ 6 Verfahren

(1)...

(2)...

(3)...

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom ~~17.06.1993~~ außer Kraft.

§ 4 Zusammensetzung (des Jugendhilfeausschusses)

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte sowie die in § 71 Abs. 1 u. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Nds. AG SGB VIII genannten beratenden Mitglieder an. (2)...

(3)...

(4)...

(5)...

(6) **Die Oberbürgermeisterin** nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. **Sie** kann sich vertreten lassen.

(7)...

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1)...

§ 6 Verfahren

(1)...

(2)...

(3)...

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom **06.10.2011** außer Kraft.
